

Zulässigkeit

Werbeanlagen dürfen weder bauliche Anlagen noch das Ortsbild oder Landschaftsbild verunstalten. Sie dürfen nicht die Sicherheit des Straßenverkehrs gefährden.

Eine Verunstaltung liegt vor, wenn durch die Werbeanlage der Ausblick auf begrünte Flächen verdeckt oder die einheitliche Gestaltung und die architektonische Gliederung baulicher Anlagen gestört wird. Die störende Häufung von Werbeanlagen ist unzulässig.

Hinweis

Für genehmigungsbedürftige Werbeanlagen ist ein Bauantrag einzureichen. Mit diesem Bauantrag sind auch die vollständigen Bauvorlagen vorzulegen. Geschieht dies nicht, soll die Bauaufsichtsbehörde den Bauantrag zurückweisen. Sie muss der Antragssteller stets den genauen Standort und die exakten Maße der Werbeanlage benennen.

Bevor Sie eine Werbeanlage aufstellen bzw. erwerben, wenden Sie sich bitte an die Bauberatung der Stadt Bielefeld.

Beratungsangebot:

**Stadt Bielefeld | Bauamt
Bauberatung
August-Bebel-Str- 92
D-33602 Bielefeld**

Tel.: 0521/ 51-5600

Fax: 0521/51-3697

E-Mail: bauberatung@bielefeld.de

Öffnungszeiten:

(durchgehend)

Montags bis Mittwoch: 8.30 Uhr bis 17.00 Uhr

Donnerstags: 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr

Freitags: 8.30 Uhr bis 14.00 Uhr

Bauantragsformulare unter:

1. www.bielefeld.de
2. Planen - Bauen - Wohnen
3. Bauen
4. Formularcenter

Impressum

Herausgeber: Stadt Bielefeld - Bauamt -
Verantwortlich für den Inhalt: S. Blankemeyer
Redaktion: H. Morre

Tel.: 0521/ 51-5600

Fax: 0521/51-3697

E-Mail: bauberatung@bielefeld.de

Internet: www.bielefeld.de

Stand November 2013



- Bauamt -

Genehmigungspflicht?

Werbeanlagen sind grundsätzlich genehmigungspflichtig. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Werbung bestimmte Säulen, Kästen und Flächen.

Genehmigungsfrei sind nach § 65 (33-36) BauO NW:

- 1) **Werbeanlagen** als Hinweiszeichen (§ 13 Abs. 3 Nr. 3 BauO NRW, NW) bis zu einer Größe von 1 qm.
- 2) **Werbeanlagen** in durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbegebieten, Industriegebieten und vergleichbaren Sondergebieten an der Stätte der Leistung (unmittelbar an der Betriebsstätte bzw. am Gebäude). Sie dürfen nicht in die freie Landschaft wirken.
- 3) **Werbeanlagen** an und auf Flugplätzen. Sie dürfen nicht in die freie Landschaft wirken.
- 4) **Werbeanlagen** an und auf Sportplätzen. Sie dürfen nicht in die freie Landschaft wirken.
- 5) **Werbeanlagen** an und in abgegrenzten Versammlungsstätten (zum Begriff vgl. VersammlungsstättenVO = Sonderbauvorschrift). Sie dürfen nicht in die freie Landschaft wirken.

6) **Werbeanlagen** auf Ausstellungs- und Messegeländen. Sie dürfen nicht in die freie Landschaft wirken.

7) **Werbeanlagen** im Geltungsbereich einer örtlichen Bauvorschrift (mit Festsetzungen über Art, Größe und Anbringungsort der Werbeanlagen). Voraussetzung: die Werbeanlage entspricht diesen Festsetzungen.

8) **Werbeanlage** für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (z.B. Ausverkäufe und Schlussverkäufe), aber nur an der Stätte der Leistung und für die Dauer der Veranstaltung.

9) **Werbeanlagen**, an der Stätte der Leistung. Sie dürfen aber nur vorübergehend angebracht oder aufgestellt sein und nicht fest mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sein.

10) **Warenautomaten.**

Stets ist aber zu beachten, dass durch eine örtliche Bauvorschrift die Genehmigungsbedürftigkeit für Werbeanlagen und Warenautomaten für einen besonderen Bereich eingeführt bzw. ausgeweitet werden kann (z.B. Ortssatzungen, Erhaltungssatzungen, Bielefelder Altstadtsatzung). Wenn eine Werbeanlage genehmigungsbedürftig ist, gilt dies für ihre Errichtung oder Änderung, auch wenn die Werbeinformationen tragenden Teile ausgetauscht werden.

Bauvorlagen

Folgende Bauvorlagen sind zweifach beizufügen:

- Beglaubigter Auszug aus der Liegenschaftskarte/Flurkarte mit Einzeichnung des Standortes der geplanten Werbeanlage
- Lageplan (Maßstab 1:500) bei freistehenden Werbeanlagen (Katastergrundlage mit Grundstücksbezeichnung, rechtmäßigen Grenzen, Festsetzungen eines Bebauungsplanes, vorhandenen baulichen Anlagen und Werbeanlagen, Aufstellungs- und Anbringungsort der Werbeanlage, Verkehrsflächen sowie zu begrünter Flächen).
- Zeichnungen/en im Maßstab 1:50
Hinweis: Die Zeichnung/en muss/müssen die Darstellung der geplanten Werbeanlagen, ihre Maße, auch bezogen auf den Anbringungsort, sowie die Farben mit Angabe der Nummer und Hilfsbezeichnung aus dem RAL-Farbbregister enthalten.
- Farbige Lichtbild oder farbige Lichtbildmontage sollte wiedergeben: Die Darstellung der geplanten Werbeanlage in Verbindung mit der baulichen Anlage, vor der oder in deren Nähe sie aufgestellt oder an der sie angebracht werden soll, die Darstellung der vorhandenen Werbeanlage auf dem Grundstück und den angrenzenden Grundstücken die Darstellung und Bezeichnung der Werbeanlagen, die beseitigt werden sollen.